



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 2001	Nummer 40
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	21. 5. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für berufsorientierte Sprachkurse Deutsch für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Familienangehörige, Kontingentflüchtlinge sowie anerkannte Asylberechtigte	878

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
21. 6. 2001	RdErl. – Öffentliche Ausschreibung in NRW für die Bewerbung zur Durchführung der REGIONALE „Kultur- und Naturräume in Nordrhein-Westfalen“ in den Jahren 2002, 2004 und 2006	900
	Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	
8. 6. 2001	Bundessozialhilfegesetz – Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	900

I.

2432

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für berufsorientierte Sprachkurse Deutsch
für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
deren Familienangehörige, Kontingentflüchtlinge
sowie anerkannte Asylberechtigte**

RdErl. d. Ministeriums
für Arbeit und Soziales, Qualifikation
und Technologie v. 21. 5. 2001 – 322 – 9426 4

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die Durchführung arbeitsmarktorientierter Hilfen als individuelle Verlängerungsphasen von Sprachkursen mit berufspraktischem Inhalt für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Familienangehörige, Kontingentflüchtlinge sowie anerkannte Asylberechtigte.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3

Möglichkeiten der Vernetzung und Kofinanzierung mit dem zukünftigen Gesamtsprachkonzept des Bundes und/oder einschlägiger Förderprogramme des ESF – Europäischen Sozialfonds – sind vor Bewilligung einer Maßnahme zu prüfen und ggf. auszuschöpfen. Soweit eine Maßnahme nach Bundesprogrammen oder auf Grund von Rechtsvorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches III (SGB III) gefördert wird, ist die Gewährung einer Landeszuwendung nach diesen Richtlinien bis zur Höhe der nach o.a. Vorschriften gewährten Leistungen ausgeschlossen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Berufsorientierte Sprachkurse mit einem berufspraktischen Teil für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Familienangehörige, Kontingentflüchtlinge sowie anerkannte Asylberechtigte mit dem Ziel, kommunikative und soziale Kompetenz in der deutschen Sprache sowie fachsprachliche Fertigkeiten zu vermitteln oder zu optimieren, um für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeiten der Berufsausbildung, der Arbeitsaufnahme bzw. der Um- oder Weiterqualifizierung im Berufsleben zu verbessern.

2.2

Frauen sollen dabei entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe der Maßnahme berücksichtigt werden.

2.3

Die Kursinhalte müssen für die Zielgruppen mindestens aus den folgenden Komponenten bestehen

- berufsbezogener Unterricht,
- berufsorientierter Unterricht,
- Bewerbungstraining.

2.3.1

Entsprechend sollen die Kurse auf gegliedert sein in eine Orientierungsphase, in der die individuellen Voraussetzungen erfasst und individuelle Lernziele und Schwerpunkte der berufsorientierten Phase geklärt werden sowie allgemeiner Sprachunterricht mit berufsrelevantem Themenbezug und Unterricht in berufsfeldübergreifender Fachsprache erteilt wird (Dauer ca. 3 Wochen),

eine Vorbereitungsphase, in der schwerpunktmäßig Unterricht in berufsfeldübergreifender Fachsprache erteilt sowie die berufsorientierte Phase vorbereitet wird (Dauer: ca. 5 Wochen),

eine berufsorientierte Phase, die aus einem Betriebspraktikum und an einem Tag aus fachsprachlicher Unterweisung oder individueller Beratung besteht (Dauer: ca. 3 Wochen),

eine Schlussphase, die arbeitsmarktbezogenes Bewerbungsverfahren bzw. Bewerbungstraining und fachsprachlichen Sprachunterricht zum Inhalt hat und mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung abschließt (Dauer: ca. 1 Woche).

2.3.2

Der Sprachunterricht soll die vorhandenen Sprachkenntnisse intensiv weiterentwickeln und die Selbstlernfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördern.

2.3.3

Der fachsprachliche Unterricht soll zunächst berufsfeldübergreifend gestaltet und in der berufsorientierten Phase spezifiziert werden.

2.3.4

Die berufsorientierte Phase soll je nach den örtlichen Gegebenheiten in Form betrieblicher Praktika oder als überbetriebliche berufspraktische Unterweisung durchgeführt werden. An einem Tag findet fachsprachlicher Unterricht statt.

2.3.5

Eine sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist für die Dauer der Unterrichtsstunden sicherzustellen.

2.3.6

Für die Zeiten der berufsorientierten Phase, in denen kein fachsprachlicher Unterricht aber eine Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet, kann eine Betreuung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erfolgen.

2.4

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

2.4.1

Die notwendigen Ausgaben für den Personal- und Sachaufwand.

2.4.2

die notwendigen Ausgaben für die Erstattung der Fahrtkosten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die bei diesen im Rahmen der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) anfallen,

2.4.3

die Ausgaben für eine notwendige Betreuung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1

Juristische Personen des privaten Rechts,

3.2

Gemeinden (GV),

3.3

andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden für

4.1.1

Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), deren Angehörige nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 BVFG, Kontingent-

flüchtlinge sowie anerkannte Asylberechtigte, die bereits einen Sprachkurs nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder aus den Mitteln des Garantiefonds des Bundes (RL – GF – H und RL – GF – SB) absolviert haben oder an einer sonstigen, vergleichbaren Vollzeitsprachmaßnahme teilgenommen haben und im Anschluss daran keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz erhalten haben. Zugleich muss die Maßnahme arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein.

4.1.2

Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll ebenso die persönliche Motivation und die individuelle Problemlage Berücksichtigung finden. Auf eine möglichst homogene Zusammensetzung der Gruppen hinsichtlich Leistungsstand und/oder Berufsziel ist zu achten.

Kurse, die wegen der Notwendigkeit der Differenzierung aus zwei Lerngruppen – mit mindestens je 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und maximal je 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern – bestehen müssen.

4.1.3

In jeder Lerngruppe müssen für die Dauer der Unterrichtsstunden eine Sprachlehrkraft und in der Hälfte der Zeit eine sozialpädagogische Fachkraft zum Einsatz kommen. Als Lehrkräfte kommen bevorzugt Personen in Frage, die über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für Deutsch bzw. eine Fremdsprache verfügen oder die ein abgeschlossenes Studium für Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (Sozialwissenschaften) nachweisen können.

4.2

Der Unterricht kann an jedem Werktag der Woche stattfinden. Es sind wöchentlich grundsätzlich 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten zu erteilen. Die Gesamtdauer der Kurse beträgt 3 Monate.

4.3

In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der Ziffer 4.1.2 zulassen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die notwendigen Teilnehmerstunden, die notwendigen Ausgaben für die Erstattung der Fahrtkosten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die bei diesen im Rahmen der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) anfallen sowie die Ausgaben für eine notwendige Betreuung der Kursteilnehmerinnen und

Kursteilnehmer in Zeiten der berufsorientierten Phase, in denen kein fachsprachlicher Unterricht stattfindet.

5.5

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge zu Nummer 2.4.1 und 2.4.3 wird von mir durch gesonderten Erlass bekannt gegeben.

5.6

Fahrtkosten nach Nummer 2.4.2 werden höchstens bis zu dem Preis einer ortsüblichen Monatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erstattet.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anlage 1

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen.

6.2.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 2**. Anlage 2

6.3

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3.3 VV bzw. der Nummer 1.3.3 VVG zu § 44 LHO möglich.

6.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgen nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligungsbehörde hat einen Verwendungsnachweis nach Muster der **Anlage 3** zu verlangen. Anlage 3

6.6

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung oder Änderung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, außerdem gelten die Vorschriften des VwVfG NW.

7

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2005 außer Kraft.

Anlage 1

Antrag

Landesstelle Unna-Massen
Postfach 4005
59427 Unna

auf Gewährung einer Zuwendung für berufsorientierte Sprachkurse Deutsch für¹

- ☐ Spätaussiedler/innen
☐ Kontingentflüchtlinge
☐ anerkannte Asylberechtigte
☐ Fahrtkostenzuschuss

Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 2001 (SMB1. NRW. 2432)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/Plz/Ort/Kreis:
Auskunft erteilt: Vertretungsberechtigter: Art des Antragstellers: (privates Unternehmen, etc.)	zuständiges Amt (nur bei Kommunen): Name: Tel. (Durchwahl): Telefax-Nr.:
Bankverbindung:	Konto-Nr. BLZ:
	Bezeichnung des Kreditinstitutes: Kontoinhaber/Zahlungsempfänger: Buchungssstelle:

2. Maßnahme

Bezeichnung:	berufsorientierte Sprachkurse Deutsch für ☐ Spätaussiedler/innen ☐ Kontingentflüchtlinge ☐ anerkannte Asylberechtigte
Durchführungszeitraum:	von/bis:
Zahl der Teilnehmer:	
Anzahl der Unterrichtsstunden pro Werktag:	
Maßnahmeort:	

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

3. Beantragte Zuwendung

Zu der v. g. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.
 Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus dem beigefügten Anhang 1 zur Anlage 1.

4. Begründung und Konzeption

Die Begründung des Antrags und die Darstellung der konzeptionellen Grundlagen (gem. VV bzw. VVG zu § 44 LHO NW) sind dem Antrag in einer gesonderten Anlage beizufügen.

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 5.2 er zum Vorsteuerabzug
☐ berechtigt ist¹⁾
☐ nicht berechtigt ist¹⁾
 und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne/mit % Umsatzsteuer).
- 5.3 während der Arbeit mit den Zielgruppen gesondert genutzte Räume zur Verfügung stehen werden,
- 5.4 der Kurs mit einer Wochenstundenzahl von grundsätzlich 40 Stunden durchgeführt wird,
- 5.5 in jeder Lerngruppe für die Dauer der Unterrichtsstunden eine Sprachlehrkraft und in der Hälfte der Zeit eine sozialpädagogische Fachkraft zum Einsatz kommen wird,
- 5.6 er die die Zuwendungen übersteigenden Kosten aufbringen wird,
- 5.7 die Angaben in diesem Antrag (einschl. der Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.

6. Anhänge zur Anlage 1

- 1 Berechnung der Höhe der beantragten Zuwendung,
- 2 Übersicht über beschäftigtes Personal,
- 3 Übersicht über die beantragten Fahrtkosten für Teilnehmer,
- 4 Begründung und Konzeption der Maßnahme.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anhang 1 zur Anlage 1

des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

[illegible]

des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

[illegible]

des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

[illegible]

Landesstelle
Unna-Massen

An

Gz III/3-94264//.....

Datum:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von berufsorientierten Sprachkursen Deutsch für Spätaussiedler/innen, deren Familienangehörige, Kontingentflüchtlinge sowie anerkannte Asylberechtigte.

- ☐ Spätaussiedler/innen¹⁾
☐ Kontingentflüchtlinge¹⁾
☐ anerkannte Asylberechtigte¹⁾

Ihr Antrag vom
Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P/ANBest-G)

- ☐ ANBest-P¹⁾
☐ ANBest-G¹⁾
☐ Verwendungsnachweisvordruck
☐ Auszahlungsanforderung

1 Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vombis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonDM

(In Buchstaben:)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Durchführung eines berufsorientierten Sprachkurses Deutsch für

☐ Spätaussiedler/innen¹⁾☐ Kontingentflüchtlinge¹⁾☐ anerkannte Asylberechtigte¹⁾

gem. der Förderrichtlinien (RdErl. d. MASQT NRW v. 21. Mai 2001 - SMBl. NRW. 2432).

3. Finanzierungsart/-höhe

3.1 Die Zuwendung zu den Personal- und Sachausgaben des Sprachkurses wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss²⁾ gewährt.3.2 Die Zuwendung zu den Fahrtkosten der Teilnehmer wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss²⁾ gewährt.

Als Höchstbetrag wird der Preis für eine Monatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zugrundegelegt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt (nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erforderlich machen):

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:

..... DM

Verpflichtungsermächtigungen:

..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird zur Mitte der Maßnahme in einer Summe ausgezahlt.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

7. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G²⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Bei Festbetragsfinanzierung¹⁾:

☐ Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 6.4, 6.5 und 6.7 der ANBestP finden keine Anwendung

☐ Die Nrn. 1.2, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung

2. Soweit eine Zuwendung zu den Fahrtkosten einzelner Teilnehmer/innen des Kurses bewilligt werden, müssen diese an die Berechtigten weitergeleitet werden.

3. Der jeweilige Träger ist für die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Praktikumsplätzen für die Teilnehmer/innen der Maßnahme verantwortlich.

4. Vermindert sich die Anzahl der Teilnehmer/innen durch Abbruch, so verringert sich die Zuwendung zu dem Sprachkurs (Personal- und Sachkosten) anteilig; eine Schwankungsbreite von bis zu 10 v.H. bleibt unberücksichtigt.

5. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesstelle Unna-Massen, Wellersbergplatz 1, 59427 Unna, einzulegen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anhang zur Anlage 2

Anhang zur Anlage 2

Übersicht über die Zuwendung zu den Fahrtkosten der Teilnehmer/innen des Sprachkurses

[illegible]

Auszahlung der Zuwendung	
Absender	Plz, Ort, Datum Telefon
Bewilligungsbehörde	Eingangsstempel
Bezug: Zuwendungsbescheid	
vom (Datum)	Aktenzeichen
Zweck:	
Der Bescheid ist bestandskräftig durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist; Widerspruch wurde nicht eingelegt durch Rechtsbehelfsverzicht, der hiermit - soweit es sich um die erste Zahlung handelt - ausdrücklich erklärt wird.	
Die bewilligte Zuwendung wird unter Beachtung der Nrn. 1.4/1.5/1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBestP-P)/(ANBest-I)/(ANBest-G)²⁾ ☐ in voller Höhe von ☐ in Höhe eines Teilbetrages von angefordert. DM	

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Begründung:

Der Mittelbedarf ist gegeben, weil die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

☐ Die bereits erhaltenen Teilbeträge von insgesamt

..... DM

sind zweckentsprechend verwendet worden.

☐ Es sind bisher keine Teilbeträge ausgezahlt worden.

Um Überweisung des angeforderten Betrages auf

Kto.-Nr.

Geldinstitut

Bankleitzahl

wird gebeten.

Sonstiges

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Zuwendungsempfänger)

Landesstelle Unna-Massen
Postfach 4005

59427 Unna

Gz.: III/3 - 9426.4 / / .

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von berufsorientierten Sprachkursen Deutsch für Spätaussiedler/innen, deren Familienangehörige, Kontingentflüchtlinge sowie anerkannte Asylberechtigte

☐ Spätaussiedler/innen¹⁾☐ Kontingentflüchtlinge²⁾☐ anerkannte Asylberechtigte¹⁾

RdErl. des MASQT NRW vom 21. Mai 2001 (SMB1. NW. 2432)

- Anlg.: 1. Übersicht über die personelle Besetzung (Anlage 1)
 2. Übersicht über die Teilnehmer/innen (Anlage 2)
 3. Übersicht über die Zuwendungen zu den Fahrtkosten (Anlage 3)

1. Bewilligung

Durch Zuwendungsbescheid der Landesstelle Unna-Massen
 vom, Az.: III/3 - 9427 / /
 wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
 bewilligt.

..... DM

Es wurden ausgezahlt:

..... DM

I. Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme:

u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuweisungsbescheid zugrundeliegenden Planungen).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

A. Zuwendungen zu den geleisteten Unterrichtsstunden

1. abzurechnende Zuwendung:

geleistete Unterrichtsstunden (gem. Anlage 2) x Festbetrag = DM

geleistete Betreuungsstunden (gem. Anlage 2) x Festbetrag = DM

Summe: DM

2. erhaltene Zuwendung: DM

B. Zuwendungen zu den Fahrtkosten der Teilnehmer/innen¹⁾

1. Einnahmen:				
Art: Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil der Teilnehmer				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

[illegible]

III. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, die gesondert genutzten Räumlichkeiten für die Zielgruppen im gesamten Bewilligungszeitraum mit den Mindestöffnungszeiten zur Verfügung standen,

☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen wurden¹⁾

☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden,¹⁾

☐ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P¹⁾

☐ nicht unterhalten wird¹⁾

☐ unterhalten wird und¹⁾

die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht¹⁾

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter¹⁾ (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

.....

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht¹⁾

☐¹⁾

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

.....

.....

(Ort/Datum)

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

IV Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft Es ergaben sich

- ☐ keine¹⁾
☐ die nachstehenden¹⁾

Beanstandungen.

.....

.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anhang 1 zur Anlage 3

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal					
lfd. Nr.	a) Name b) Vorname	a) Geburtsdatum b) Beruf c) Berufsausbildung von/bis bzw. sonstige Qualifikationen	Wöchentliche Arbeitszeit in der Maßnahme	Einsatz als Sprachlehr- kraft/sozial- pädagogische Fachkraft	Vergütungsgruppe entspr. BAT/ Tarifvertrag des Antragstellers

Übersicht über die Teilnehmer/innen des Kurses	
Anzahl der für alle Teilnehmer/innen geleisteten Unterrichtsstunden/Betreuungsstunden:	Stunden
Anzahl der Teilnehmer/innen insgesamt:	Personen
Abbrüche während der Maßnahme:	Personen
davon	
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:
insgesamt	
Teilnehmer am	dadurch ausgefallene Stunden:

[illegible]

II.

**Ministerium
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport**
**Öffentliche Ausschreibung in NRW
für die Bewerbung zur Durchführung
der REGIONALE „Kultur- und Naturräume
in Nordrhein-Westfalen“
in den Jahren 2002, 2004 und 2006**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –
V C 1-10.87 – v. 21. 6. 2001

Der RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 13. 3. 1997 – II C 3-20.87 – wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift wird „2002, 2004 und 2006“ ersetzt durch „2008 und 2010“.
2. In Nr. 9 Absatz 1 und Nr. 12 wird das Wort „Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Städtebau und Wohnen“ ersetzt.
3. Nr. 11 erhält folgende Fassung:
Die Bewerbung ist bis zum **15. Oktober 2001** einzureichen.

– MBl. NRW. 2001 S. 900.

**Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie**
**Bundessozialhilfegesetz
Barbetrag für Hilfeempfänger,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
v. 8. 6. 2001 – 313 – 5001.11 –

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. 6. 1999 (GV. NRW. S. 393) setze ich ab 1. Juli 2001 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – unter Berücksichtigung der Erhöhungen der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 2000 und ab 1. Juli 2001 – wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	DM
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,90
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	16,20
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	23,80
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	32,20
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	40,20
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	48,30
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	56,30
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	64,10
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	80,60
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	88,30
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	104,50
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	112,20

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2001 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 168,30 DM.

Ab 1. 1. 2002 sind diese Beträge centgenau in Euro zu berücksichtigen (Umrechnungskurs: 1,95583).

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 21. Juli 1999 – 313 – 5001.11 (MBl. NRW. S. 1041) wird mit Ablauf des 30. Juni 2001 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 900.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569